

3. Februar 2004

Nr. 42 R-630-17 Kleine Anfrage Pia Tresch, Erstfeld, betreffend Gefahrguttransport und zweite Strassentunnelröhre am Gotthard; Antwort des Regierungsrates

Im Anhang 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621) sind die Tunnels aufgelistet, durch welche die Durchfahrt mit gefährlichen Gütern verboten, bewilligungspflichtig oder bewilligungsfrei ist. Besonders restriktiv sind die Bestimmungen für den Gotthard-Strassentunnel. Gestützt auf Artikel 85 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (RB 2.3121) ersucht Landrätin Pia Tresch am 5. Dezember 2003 den Regierungsrat, in Form einer Kleinen Anfrage, um die Beantwortung der nachstehenden Fragen. Die Anfrage geht davon aus, dass die zweite Gotthardröhre gebaut wird. Die Realisierung der zweiten Röhre ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist es richtig anzunehmen, dass nach dem Bau einer zweiten Röhre die Gefahrgutvorschriften im Gotthard-Strassentunnel mindestens auf das Niveau des Seelisbergtunnels abgesenkt werden?*

Antwort: Diese Frage suggeriert, dass es demnächst zu einer zweiten Röhre am Gotthard komme. Nun hat aber der Vorsteher des UVEK, Bundesrat Moritz Leuenberger, wiederholt darauf hingewiesen, dass selbst bei Annahme des Gegenvorschlages der Avanti-Initiative die Realisierung einer zweiten Röhre am Gotthard für ihn keine Priorität hat, und dass ein allfälliger Bau frühestens in den Zeitraum nach dem Jahre 2015 fallen würde. Die Sicherheitsbestimmungen für den Gefahrguttransport erlässt der Bund. Der Vorsteher des UVEK, Bundesrat Moritz Leuenberger, hat in der Fragestunde im Nationalrat am 8. Dezember 2003 auf die Frage von Nationalrätin Pia Hollenstein, ob es richtig sei anzunehmen, dass die heute geltenden strengen Beschränkungen im Gotthardtunnel nach dem Bau einer zweiten Röhre den weit weniger restriktiven Beschränkungen des Seelisbergtunnels angepasst würden, erklärt, dass es den gegenwärtig amtierenden Bundesrätinnen und Bundesräten einfach nicht möglich sei, genau zu sagen, welche Vor-

schriften für den Transport von Gefahrgut dereinst in diesem Jahr erforderlich sein werden. Er hält es aber durchaus für möglich, dass bei einer allfälligen zweiten Röhre im Jahre 20XX besondere Vorschriften für Gefahrgüter bestehen werden.

Die Frage, ob bei einer zweiten Röhre die Vorschriften für Gefahrgüter gleich wie heute im Seelisbergtunnel festgelegt werden, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Es gilt jedoch den Umstand zu berücksichtigen, dass der Seelisbergtunnel jederzeit via Axenstrasse, die keiner speziellen Gefahrgutregelung unterliegt, umfahren werden kann.

2. *Welche Konsequenzen ergäben sich daraus für die Menge der Gefahrgüter, die auf der Strasse durch Uri transportiert werden?*

Antwort: Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das verkehrspolitische Ziel der Verlagerung des Gütertransportes im alpenquerenden Verkehr von der Strasse auf die Schiene in der langen Zeit, die noch vergeht, bis eine zweite Röhre realisiert wäre, erreicht werden muss. Deshalb und wegen des Umstandes, dass niemand vorhersagen kann, wie sich dannzumal die Entwicklung in den verschiedensten Bereichen (technische, sicherheitsmässige, volkswirtschaftliche, produktionsbedingte etc.) präsentieren wird, kann die Frage nicht beantwortet werden.

3. *Welche Konsequenzen hätte die Lockerung der Gefahrgutvorschriften für die Benützerinnen und Benützer des Gotthard-Strassentunnels?*

Antwort: Es ist davon auszugehen, dass ohne zweite Röhre am Gotthard die jetzige Gefahrgutregelung beibehalten bleibt. Beim allfälligen Bau einer zweiten Röhre ist unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Unterschiede bezüglich Umfahrungsmöglichkeit eine ähnliche Regelung wie am Seelisberg aber denkbar. Die Frage kann jedoch frühestens dann beantwortet werden, wenn bekannt ist, welche Sicherheitsbestimmungen für den Gefahrguttransport gelten, was - sofern die zweite Röhre überhaupt realisiert wird - gemäss Bundesrat Leuenberger frühestens im Jahre 2015 der Fall sein wird.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Amt für Tiefbau; Direktionssekretariat Baudirektion; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Baudirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor